

Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Soziologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 25. Februar 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienschwerpunkte, Studium im Ausland	2
§ 4	Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	2
§ 5	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule	3
§ 6	Bachelorarbeit, Kolloquium.....	4
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den internationalen Bachelorstudiengang Soziologie. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienschwerpunkte, Studium im Ausland

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Es werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, aus denen die oder der Studierende einen wählen muss:
 1. Empirische Soziologie,
 2. Theoretische Soziologie,
 3. Politische Soziologie und Kulturosoziologie,
 4. Prozessorientierte Soziologie.
- (4) ¹Die oder der Studierende muss Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 30 ECTS-Punkten an einer ausländischen Universität erbringen (Studium im Ausland). ²Das Studium im Ausland ist vor dessen Aufnahme in einem Learning Agreement zu regeln, das die oder der Studierende mit der oder dem Studiengangsverantwortlichen vereinbart und das vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. ³In diesem Learning Agreement müssen in der Regel mindestens 10 ECTS-Punkte für den Bereich Theorie und/oder Methoden und 10 ECTS-Punkte für den gewählten Schwerpunkt ausgewiesen werden, weitere 10 ECTS-Punkte sind frei wählbar.

§ 4 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 5

Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 75 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module absolvieren:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
2. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
3. Soziologisches Denken und Forschen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
4. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
5. Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
6. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
7. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
8. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
9. IT-Unterstützte Analyse sozialwissenschaftlicher Daten: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
10. Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Forschungsbericht oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
11. Praktikum: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet).

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich I (studienbestimmende Schwerpunktwahl) muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. Es werden folgende Module angeboten, die den Studienschwerpunkten nach § 3 Abs. 3 zugeordnet sind:

1. Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
2. Schwerpunkte soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
3. Politische Soziologie und Kultursoziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit,
4. Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.

²Der Studienschwerpunkt einer oder eines Studierenden ergibt sich aus dem absolvierten Modul in Verbindung mit dem im Ausland absolvierten Modul, das für den gewählten Schwerpunkt ausgewiesen ist.

(3) Im Wahlpflichtbereich II muss jede oder jeder Studierende Bachelormodule im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich I oder bis zu 20 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachgebieten in den nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen absolvieren:

1. Politikwissenschaft,
2. Geschichte,
3. Europäische Ethnologie,
4. Geographie,
5. Philosophie,
6. Kommunikationswissenschaften,
7. Wirtschaftswissenschaften.

- (4) Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende Bachelormodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wählen.

§ 6 Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird aus dem gewählten Studienschwerpunkt vergeben. ²Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Begleitend zur Bachelorarbeit ist das Modul Kolloquium zur Bachelorarbeit: 5 ECTS-Punkte (unbenotet) zu absolvieren.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Soziologie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Juli 2012 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im internationalen Bachelorstudiengang Soziologie vor dem 1. Januar 2016 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Dezember 2015 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 24. Februar 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Februar 2016; Az.: X.3-5e68III(7)-10b/9828.

Eichstätt/Ingolstadt, den 25. Februar 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 25. Februar 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2016.